

B e s c h l u s s

des Präsidiums vom 18. März 2020 (3. Änderung der Geschäftsverteilung 2020)

1. Richter Dr. Ziehm wird mit Dienstantritt der 15. und 15a. Kammer zugewiesen.
2. Richter Dr. Prinz wird mit Dienstantritt der 6. und 6a. Kammer zugewiesen.
3. a) Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Gerichtsbetrieb wird für Fälle, in denen eine Entscheidung nach § 80 Abs. 8 der Verwaltungsgerichtsordnung angezeigt und die an sich zuständige Kammer nicht entscheidungsfähig ist, die Vertretung abweichend von der Regelung in Ziffer 2 des Geschäftsverteilungsplans 2020 vom 9. Dezember 2019 mit sofortiger Wirkung wie folgt geregelt:

Es wird von montags bis freitags in der Zeit von 10 bis 13 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet; der Präsident kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen. Der Bereitschaftsdienst wird von der 1. bis 20. Kammer im täglichen Wechsel versehen. Durch geeignete Absprachen innerhalb der Kammern ist sicherzustellen, dass mindestens ein Planrichter (Vorsitzender Richter/Vorsitzende Richterin oder Richter/Richterin am Verwaltungsgericht) der Bereitschaftskammer während der in Betracht kommenden Zeit erreichbar ist. Die Vorsitzenden der Bereitschaftskammern unterrichten den Präsidenten durch Eintragung in eine Liste, welche Richter den Bereitschaftsdienst jeweils wahrzunehmen haben.

Richter, die - abgesehen von a., b. und c. Kammern - mehreren Kammern angehören, werden nur als Mitglied ihrer Stammkammer zum Bereitschaftsdienst herangezogen.

Der Bereitschaftsdienst an Samstagen (vgl. Ziffer 3 des Geschäftsverteilungsplans 2020 vom 9. Dezember 2019) bleibt hiervon unberührt.

b) In jedem Durchgang haben die Kammern in der Reihenfolge ihrer ziffernmäßigen Bezeichnungen jeweils einmal Bereitschaftsdienst zu versehen. Mit Einrichtung dieses Bereitschaftsdienstes beginnt der Durchgang mit der 1. Kammer am 19. März 2020.

c) Steht im Einzelfall kein Planrichter der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer zur Verfügung, richtet sich die Bestimmung der Vertretungskammer nach der allgemeinen Regelung. Von der Verhinderung sämtlicher Planrichter der Bereitschaftskammer ist der Präsident unverzüglich zu unterrichten.

Dr. Gatawis

Dr. Henke

Dr. Eckhold

Berkel

Remmert

Gies